1. Hinweise für Grundstücke mit Abfällen aus PRIVATEN HAUSHALTEN:

Restmüll:

Auf jedem Grundstück ist gemäß Abfallsatzung durch die entsprechende Anzahl von Restmüllbehältern (RMB) zu gewährleisten, dass für jede auf dem Grundstück gemeldete oder lebende Person mindestens ein Behältervorhaltevolumen von 400 Litern pro Person und Jahr zur Verfügung steht. Aus diesem Vorhaltemaß ergeben sich als Beispiel folgende Behältermöglichkeiten:

1-5 Personen:	1 x 80 Liter RMB	8-10 Personen:	2 x 80 Liter RMB	14-15 Personen:	1 x 240 Liter RMB
6-7 Personen:	1 x 120 Liter RMB	11-13 Personen:	1 x 80 Liter und 1 x 120 Liter RMB	bis 71 Personen:	1 x 1.100 Liter RMB

Die Gebühr unterteilt sich in eine personenbezogene Grundgebühr und in eine Leistungsgebühr für die Benutzung der Behälter. Die Abholung von Restmüll erfolgt alle 2 Wochen. Jeder kann selbst entscheiden, zu welchen Terminen der Behälter zur Entleerung bereitgestellt wird.

Altpapier:

Die Abholung von Altpapier erfolgt alle 4 Wochen im Holsystem, jedoch nur in den zugelassenen Altpapierbehältern (APB). Große Kartonagen sind zu zerkleinern, zu falten und in die Altpapierbehälter zu verbringen. Folgende Behälterausstattungen sind z.B. möglich:

1-4 Personen:	1 x 240 Liter APB	9-12 Personen:	3 x 240 Liter APB
5-8 Personen:	2 x 240 Liter APB	ab 20 Personen:	1 x 1.100 Liter APB oder mehrere 240 Liter APB

Mehrmengen können im haushaltsüblichen Maß an den Wertstoffhöfen und zentralen Sammelplätzen abgegeben werden (Bringsystem).

Bioabfälle:

Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück ist grundsätzlich für private Haushaltungen ein Bioabfallbehälter vorzuhalten. Die Abholung der Bioabfälle erfolgt alle 2 Wochen im Holsystem, jedoch nur in den zugelassenen Behältern (80 Liter, 120 Liter, 240 Liter, 660 Liter). Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang mit einem Bioabfallbehälter möglich. Weiterhin besteht die Möglichkeit einer Behältergemeinschaft.

Alle Formulare sind vollständig ausgefüllt und mit Nachweisen versehen zurück zu senden, da sich die Bearbeitung ansonsten unnötig verzögert. Bei Befreiungsanträgen für die Bioabfallbehälter ist gleichzeitig auch ein vollständig ausgefüllter Änderungsantrag beizufügen.

Wichtige Informationen für den Gebührenpflichtigen:

1. Für die Gebührenbemessung ist die Anzahl der Personen und das Behältervolumen der Abfallbehälter maßgeblich. Die Gebührenhöhe ist der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung zu entnehmen.
2. Ändert sich die Anzahl der auf einem Grundstück gemeldeten oder lebenden Personen (z. B. durch Geburt, Zuzug/Wegzug, Ausbildung, Studium, Wehrdienst, Sterbefall usw.), so hat der Anschlusspflichtige gemäß Abfallsatzung diesen Umstand dem Landratsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen und je nach Vorhaltemaß eine Änderung des Behältervolumens vorzunehmen. Werden seitens des Fachdienstes Verstöße gegen die Abfallsatzung festgestellt, können diese mit Bußgeldern geahndet werden.
3. Für Personen, welche sich länger als 3 zusammenhängende Monate an einem anderen Ort außerhalb des Landkreises anmelden oder aufhalten und dort Abfallgebühren entrichten, können auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage geeigneter Nachweise vom Anschluss- und Benutzungszwang für max. 1 Jahr ab Eingang der Nachweise befreit werden. Vor Ablauf der Befreiungsfrist sind durch den Anschlusspflichtigen aktuelle Nachweise vorzulegen, da sonst die Befreiung automatisch erlischt.
4. Die für den Erhebungszeitraum zu zahlenden Gebühren stehen zum Jahresende fest. Gebührenänderungen, die sich im laufenden Jahr ergeben, werden im Jahresabschlussbescheid entsprechend berücksichtigt (z. B. bei Änderungen der Personen oder des Behältervolumens).

2. Hinweise für Grundstücke mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen -GEWERBE-:

Die Abfallgebühr unterteilt sich gemäß Abfallgebührensatzung in eine Behältergrundgebühr und Leistungsgebühr für Restmüll. Für Restmüllbehälter 80, 120 Liter und 240 Liter wird eine Behältergrundgebühr (inklusive der haushaltsüblichen Leistungen siehe Abfallfibel Seite 5) mit 4-wöchentlcher Benutzung erhoben, für Restmüllbehälter 1.100 Liter eine Behältergrundgebühr mit 2-wöchentlicher Benutzung (ohne haushaltsübliche Leistungen). Die Leistungsgebühr wird nach der Zahl der zusätzlichen Entleerungen und dem Fassungsvolumen der Restmüllbehälter bemessen.

Sofern das Gewerbe mit mindestens einem Restmüllbehälter an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, kann eine Ausstattung mit Altpapierbehältern in folgendem Umfang erfolgen:

Anschluss Gewerbe mit Restmüllbehälter	**Anzahl und Art der Altpapierbehälter**
1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter	1 Stück 240 Liter Altpapierbehälter
1 Stück 120 Liter Restmüllbehälter	2 Stück 240 Liter Altpapierbehälter
1 Stück 240 Liter Restmüllbehälter	1 Stück 1.100 Liter Altpapierbehälter oder mehrere 240 Liter Altpapierbehälter
1 Stück 1.100 Liter Restmüllbehälter	1 Stück oder mehrere 1.100 Liter Altpapierbehälter

Alle Antragsformulare sowie weitere Informationen zur Abfallentsorgung finden Sie sowohl in der Abfall-App, als auch im Internet unter www.lra-sm.de („Schnell gefunden“, „Abfall“, „Anträge“).